



5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.O.B. erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), für die Grundstücke Fl.Nrn. 3274, 3274/38 bis 3274/53, 3274/56 bis 3274/68, 3275/3 und 3275/5, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

1. Festsetzungen durch Planzeichen

----- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2.

Die Festsetzung „11) Gebäudeschema“ des Bebauungsplanes „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“ wird für den Geltungsbereich dieser Änderung wie folgt ergänzt:

Alternativ ist für den Gebäudetyp E + 1 zugelassen:

- asymmetrisches Satteldach; Dachneigung: 28° (ostseitig) bzw. 35° (westseitig)
- max. Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- max. Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7
- max. Wandhöhe 6,60m (ostseitig) bzw. 6,80m (westseitig)

Die Wandhöhe wird gemessen von Oberfläche Gelände (Bestand) bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (außen).

3.

Folgende Festsetzung wird ergänzt:

12)

An den Giebelseiten der Gebäude darf die festgesetzte Baugrenze um max. 2,50 m für die Errichtung eines geschlossenen Treppenaufgangs oder eines Aufzugsbauwerks zur Erschließung des Dachgeschosses überschritten werden. Soweit die Vorschriften des Art. 28 BayBO eingehalten sind, werden die nach Art. 6 BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen insoweit für diese Bauteile verkürzt. Der geschlossene Treppenaufgang oder das Aufzugsbauwerk darf in seiner Höhe die Höhe des Firstes des Gebäudes nicht überschreiten.

§ 2

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung weiter fort.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbaupamt Weilheim i.O.B., 15.10.2020
geändert 19.01.2021
red. geändert 15.06.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Wessobrunner Straße/Parchetweg/Ziegelstadel“ 5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.O.B. (Stadtbaupamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.O.B. am 23.06.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 19.04.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.04.2021 mit 17.05.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.O.B. hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 15.06.2021, Nr. 100/2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.O.B., den 29. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.O.B., den 29. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.O.B., den 29. Juni 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister